

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma AIXtec Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG

Stand: 09/2013

---

## § 1 Geltung

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen und hier auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien.
- (2) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen. Allgemeine Geschäftsbeziehungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Verwender diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## § 2 Leistungsbeschreibung, Urheberrecht

- (1) Die Firma AIXtec GmbH & Co. KG erbringt Konstruktions- und Planungsleistungen in Form von Dienstverträgen.
- (2) Ein bestimmtes Arbeitsergebnis (Werk) ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Vereinbarung muss mindestens die notwendigen Spezifikationen des Arbeitserzeugnisses nach Funktionalität, Kompatibilität und einzuhaltenden (Sicherheits-)Normen umfassen.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert, haftet der Verwender keinesfalls für die fehlerfreie Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit von Prototypen.
- (4) Soweit nicht ein anderes vereinbart ist, steht das Urheberrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die der Verwender erstellt hat, dem Verwender zu. Der Besteller erwirbt lediglich ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang, in dem dies die vertragsgemäße Verwendung erfordert. Das Recht an erarbeiteten Erfindungen sowie das Recht zu deren Anmeldung steht dem Verwender zu.

## § 3 Preise, Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche Preisangaben in Angeboten, Werbematerialien, dem Internetauftritt usw. beziehen sich auf Netto-Preise zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht ausdrücklich als Bruttopreise ausgewiesen sind.
- (2) Leistungsort ist der Sitz des Verwenders.
- (3) Gelieferte Gegenstände verbleiben im Eigentum des Verwenders bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

## § 4 Gewährleistung bei Werk- oder Werklieferverträgen

- (1) Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Eine unerhebliche Abweichung liegt insbesondere vor, wenn es bei der Entwicklung von Maschinen und/oder Prototypen zu Materialausschuss bis zu 10 v.H. des Gesamtmaterialeinsatzes kommt.
- (2) Mängel sind unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung schriftlich anzuzeigen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Verwenders durch Neulieferung oder Nachbesserung. Die Nacherfüllung durch Nachbesserung gilt erst nach dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Sitz des Verwenders.
- (3) Der Besteller kann – außer im Falle von Mängeln – nur vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verwender die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen binnen einer angemessenen vom Verwender gesetzten Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktreten will oder auf der Lieferung besteht.
- (4) Unbeschadet weiterer Ansprüche des Verwenders hat der Besteller im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Verwender die Aufwendungen zur Prüfung und - soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

## § 5 Haftung

- (1) Der Verwender haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verwenders oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verwender nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verwender einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit eines Arbeitsergebnisses übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Verzögerungen der Leistung oder Unmöglichkeit ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht gleichzeitig ein anderer der in Satz 1 oder 2 angeführten Fälle gegeben ist.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus Unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

- (3) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche, nicht vom Verwender zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkung andauern.
- (4) Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 6 Lieferung**

- (1) Die Lieferung erfolgt nach Angebot. Der Besteller kann frühestens 1 Woche nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins den Verwender schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern; mit Zugang der Aufforderung kommt der Verwender in Verzug.
- (2) Fixtermine sind nicht vereinbart.
- (3) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Der Verwender wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes bzw. Verzögerungen im Arbeitsablauf informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Besteller unverzüglich erstatten.
- (4) Führt der Annahmeverzug des Bestellers zu einer Verzögerung der Auslieferung, kann der Verwender pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 2 % höchstens jedoch insgesamt in Höhe von 10% des Kaufpreises berechnen.

## **§ 7 Kündigung des Auftrages**

- (1) Im Falle der Kündigung eines vereinbarten Werkvertrages gelten die allgemeinen Regelungen des § 649 BGB mit der Maßgabe, dass vermutet wird, dass dem Verwender 30 v.H. der vereinbarten Vergütung zustehen. Dem Besteller bleibt vorbehalten, höhere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.
- (2) Dienstverträge sind, so diese über mehrere aufeinander folgende Phasen geschlossen wurden, jeweils zum Abschluss einer Phase ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Dienstverträge, die ohne definierte Projektphasen geschlossen wurden, sind in Abwandlung von § 621 BGB mit einer Frist von zwei Wochen kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 8 Zahlung**

- (4) Die vereinbarten Entgelte sind zahlbar binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung. Die Annahme eines Auftrages kann von der Zahlung des hälftigen vereinbarten Preises als Anzahlung, fällig bei Vertragsschluss, abhängig gemacht werden. Der Besteller kommt ohne weitere Erklärung des Verwenders 30 Tage nach dem Fälligkeitsdatum in Verzug, soweit er nicht gezahlt hat.
- (5) Ist der Kunde mit der Zahlung gem. Abs. 1 in Verzug, ist der Verwender berechtigt, für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von EUR 5,00 zu berechnen. Dem Kunden bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist.
- (6) Skonti werden nicht gewährt.
- (7) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln, insbesondere den Kosten der Nacherfüllung steht. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich bereits geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der mit Mängeln behafteten Sache steht.

## **§ 9 Sonstige Regelungen**

- (1) Sollten einzelne der hier aufgeführten Bedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Geschäfts im Übrigen nicht tangiert. Die Vertragsparteien verpflichten sich, zum Ersatz der unwirksamen Regelung diejenige Regelung als wirksam anzuerkennen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung ist Aachen.
- (3) Es gilt ausschließlich Deutsches Recht. Die Geltung der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des sonstigen internationalen Rechts, insbesondere das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.